

Lauffen am Neckar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB
„Im Rotenberg 1“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gebhard Steng

Im Rotenberg 1
74348 Lauffen am Neckar

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektnummer:

21.106

Stand:

22.01.2024

1 Einleitung und Zielsetzung

Das Landgut am Rotenberg liegt an der „Lauffener Straße“ (L1105) zwischen den Ortschaften Nordheim und Lauffen am Neckar und wurde um zusätzliche Anbauten an Bestands- und Nebengebäuden erweitert. Der Vorhabenträger strebt einen kooperativen Geschäftszweig mit Landwirtschaft und Gastronomie an. Aus diesem Grund soll der Betrieb im Bereich der Gastronomie erweitert werden. Aus der bisherigen Saisongaststätte soll eine vollkonzessionierte Gaststätte mit genehmigten Außensitzplätzen werden. Gleichzeitig ist geplant die Eventhalle auf 100 Veranstaltungen zu erweitern. Die Wiesenparkplätze im südlichen Bereich des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Zusätzlich werden neue Stellplätze für Pkw und Wohnmobile auf der befestigten Hofstelle ausgewiesen. Das Landgut befindet sich auf den Flst.-Nr. 1429, 1730, 1732, 1737, 1817 und 1830 der Gemarkung Lauffen (Abb. 1).

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rotenberg 1“ soll ermöglicht werden, dass das Bauvorhaben planungsrechtlich gesteuert und in Zukunft weiterentwickelt werden kann. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 08.06.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Linie), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Lauffen am Neckar im Süden und Nordheim im Norden an der Landesstraße L1105 innerhalb der Gemarkung Lauffen. Die Flächen um das Plangebiet werden hauptsächlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich außer dem Riedergraben und dem Eiergraben und zwei künstlich angelegten Teichen zur Bewässerung keine Gewässer in der Nähe des Plangebiets. Etwa 1 km östlich der Fläche verläuft der Neckar. An den Ufern des Neckars befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet. Neben gemäß § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen nördlich und südöstlich des Plangebiets befinden sich keine weiteren Schutzgebiete in der näheren Umgebung.

Es werden keine Schutzgebiete durch die Umsetzung des Bauvorhabens beeinträchtigt.

2.2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Landgut am Rotenberg mit den Hofgebäuden und gärtnerisch genutzten Flächen. Neben dem Wohn- und Verwaltungsgebäude befinden sich zwei ehemalige Scheunengebäude, die für Eventveranstaltungen in der Vergangenheit umgebaut wurden. Im Osten des Plangebiets liegen zwei landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Im Umfeld der Gebäude wurden Pflanzenrabatte angelegt, auf denen vereinzelt auch höhere Bäume wachsen (Abb. 2). An der nördlichen Grenze befindet sich eine Obstwiese mit jungen Obstbäumen, daran angrenzend ein Folientunnel, eine grüne Pergola und ein Erdwall, der mit Zier- und Nutzpflanzen bepflanzt wurde (Abb. 3 bis 6). Im Osten befindet sich eine derzeitige geschotterte Hoffläche, die zur Lagerung von Kisten genutzt wird (Abb. 7). Neben der Lagerfläche befindet sich das neu errichtete Hackschnitzellager. Im Norden grenzt das Hofgelände an Reb- und Ackerflächen an. Im Westen wird das Plangebiet durch lineare Gehölzstrukturen und die Lauffener Straße abgegrenzt. Im südlichen Bereich befindet sich eine Grünfläche, mit einzelnen Bäumen die bereits jetzt als Parkplatz für Gäste genutzt wird (Abb. 8). Weiter südlich liegt eine Ackerbrache mit einzelnen Obstbaumreihen.



Abb. 2: Obstwiese im Nordwesten



Abb. 3: Junge Obstwiese im Nordwesten



Abb. 4: Innenraum des Folientunnels



Abb. 5: Grüne Pergola



Abb. 6: Bepflanzter Erdwall



Abb. 7: Geschotterte Hofffläche



Abb. 8: Grünfläche mit Baumbestand

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Die Gebäude des Hofgeländes bieten Habitatpotenzial für Gebäudebrüter wie Haussperling (*Passer domesticus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Eine Gruppe Haussperlinge nutzte die Fassadenbegrünung des Wohngebäudes im Süden des Plangebiets als Versteckmöglichkeit. Ein Brutrevier wird hier aufgrund der geeigneten Lebensraumbedingungen als wahrscheinlich bewertet. Ein Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) wurde über den Feldern im Norden beobachtet. Hinweise auf aktive oder vergangene Bruten (Nester, Eierschalen, Vogelkot etc.) waren nicht vorhanden. Es finden sich außerdem durch die im Westen angrenzenden Gehölzstrukturen und den einzelnen hohen Bäumen innerhalb des Plangebiets geeignete Habitatstrukturen für Freibrüter. Für Offenlandbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besteht aufgrund des Weinbaus kein Habitatpotenzial. Streng geschützte oder seltene Vogelarten sind innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Durch den Verkehrslärm der angrenzenden Landstraße und der Emissionen verursacht durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie der gastronomischen Nutzung ist mit synanthropen und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Als Nahrungshabitat nimmt das Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Funktion ein.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten (siehe Kap. 3.3). Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Fledermäuse präferieren Quartiere, welche tagsüber dunkel, vor Zugluft geschützt sind und idealerweise aus natürlichen griffigen Materialien wie Holz oder Stein bestehen. Im Plangebiet sind vor allem gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) zu erwarten. Diese können potenziell die Dachstühle des Wohngebäudes oder der umgebauten Wirtschaftsgebäude als sporadische Tagesquartiere nutzen. Da im Zuge des Bauvorhabens keine Gebäude abgerissen oder umfangreich saniert werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung bzw. Verletzung von Einzeltieren nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausgeschlossen. Aufgrund des landwirtschaftlichen und gastwirtschaftlichen Betriebs ist davon auszugehen, dass potenziell vorkommende Tiere eine erhöhte Störungstoleranz aufweisen und an die synanthrope Lebensart angepasst sind.

Für die Artengruppe Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen (siehe Kap. 3.3). Es sind keine weiteren Untersuchungen für diese Artengruppe erforderlich.

Reptilien:

Für die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) weist das Landgut keine geeigneten Habitatstrukturen wie vegetationsarme und sonnige, störungsarme Flächen auf, die eine Ansiedlung dieser Art zulässt. Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist keine Lebensraumeignung gegeben. An den Grenzen zur offenen Landschaft weist das Plangebiet geringfügig geeignetes Habitatpotenzial für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Die Flächen zwischen den Hofgebäuden sind hauptsächlich versiegelt und die Pflanzenrabatte weisen keine Versteckmöglichkeiten wie Mauselöcher auf und werden teilweise aufgrund ihrer Lage kaum von der Sonne beschienen, sodass eine ausreichende Thermoregulation der Tiere nicht möglich ist. Einzig eine kleine Wiesenfläche im Westen des Plangebiets, nahe der Gehölzstrukturen entlang der Straße, sowie die Rebflächen des Umfelds können von Zauneidechsen potenziell als Habitat genutzt werden. Ein bestandsbildendes Vorkommen von Zauneidechsen ist daher im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen, da die noch umzusetzenden Maßnahmen in ausreichend großer Entfernung liegen. Durch den aufgeschütteten und bepflanzten Erdwall sind sonnenexponierte Bereiche entstanden, die zukünftig potenziell durch Zauneidechsen besiedelt werden können.

Für die Artengruppe Reptilien lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung ausschließen.

Amphibien

Südlich des Plangebiets befindet sich ein Wasserspeicherteich, der zur Bewässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Felder genutzt wird. Es wurde auch ein begleitender Gehölzstreifen entlang des Ufers angelegt. Ein Vorkommen von seltenen oder streng geschützten Amphibien wird aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten ausgeschlossen. Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Rana esculenta*) oder Erdkröte (*Bufo bufo*), welche keine besonderen Ansprüche an deren Lebensraum stellen, können potenziell vorkommen. Aufgrund des hohen Anteils an versiegelter Fläche und der Störfaktoren durch den laufenden Betrieb des Landguts ist eine Lebensraumeignung für Amphibien innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Der Teich ist in ausreichender Entfernung, so dass keine Beeinträchtigung potenziell vorkommender Amphibien zu erwarten ist.

Für die Artengruppe Amphibien lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung ausschließen.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Durchführung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Die Räumung und Vorbereitung von Bauflächen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter durchzuführen (01. Oktober bis 28./29. Februar).
- Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen durch Lichtemissionen auszuschließen, dürfen Bauarbeiten während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober nicht nach Sonnenuntergang erfolgen.
- Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.
- Stützmauern und Lichtschächte sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder eine Fassadenbegrünung.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und

wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebraachte Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 9 und 10).²



Abb. 9: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 10: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

4 Zusammenfassung und Fazit

Das Landgut am Rotenberg liegt an der „Lauffener Straße“ (L1105) zwischen den Ortschaften Nordheim und Lauffen am Neckar und wurde um zusätzliche Anbauten an Bestandsgebäuden und Nebengebäuden erweitert. Der Vorhabenträger strebt einen kooperativen Geschäftszweig mit Landwirtschaft und Gastronomie an. Aus diesem Grund soll der Betrieb im Bereich der Gastronomie erweitert werden. Aus der bisherigen Saisongaststätte soll eine vollkonzessionierte Gaststätte mit genehmigten Außensitzplätzen werden. Gleichzeitig ist geplant die Eventhalle auf 100 Veranstaltungen zu erweitern. Die Wiesenparkplätze im südlichen Bereich des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Zusätzlich werden neue Stellplätze für Pkw und Wohnmobile auf der befestigten Hofstelle ausgewiesen. Das Landgut befindet sich auf den Flst.-Nr. 1429, 1730, 1732, 1737, 1817 und 1830 der Gemarkung Lauffen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rotenberg 1“ soll ermöglicht werden, dass das Bauvorhaben planungsrechtlich gesteuert und in Zukunft weiterentwickelt werden kann.

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel weist das Plangebiet ein geringes Habitatpotenzial für synanthrope Frei- und Gebäudebrüter auf, die die umgebenden Gehölze und die Bestandsgebäude zur Brut nutzen können. Es wurden Hausrotschwanz und Haussperlinge während der Übersichtsbegehung beobachtet, wobei eine Brut eines Haussperlings an der Fassade des Wohngebäudes als wahrscheinlich erachtet wird. Tatsächliche Brutnachweise gab es keine. Da die Bestandsgebäude erhalten bleiben ist eine Tötung bzw. Verletzung von Vögeln und

² - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelprall an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

Fledermäusen ausgeschlossen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3). Zur Vermeidung einer erheblichen Störung potenziell vorkommender Vögel oder Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung. Der hohe Versiegelungsgrad des Plangebiets und Licht- und Lärmemissionen tragen dazu bei, dass das Landgut nicht als Lebensstätte für Reptilien und Amphibien geeignet ist. Ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen. Für weitere planungsrelevante Arten besteht kein Habitatpotential und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.3) werden durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.